

Beitrittserklärung

Hiermit stelle ich den Antrag auf Beitritt in den
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord e.V.“
mit allen Rechten und Pflichten gemäß Satzung.

Mit meinem Beitritt unterstütze ich den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord e.V.“ mit einem Jahresbeitrag von 1,00 EUR.

Der Beitritt ist nicht von einer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr abhängig.

Name	Vorname
------	---------

Geburtsdatum

Wohnort	PLZ	Straße
---------	-----	--------

Ich erkenne mit meiner Unterschrift die nachstehende Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord e.V. an.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift des neuen Mitglieds

Unterschrift des gesetzlichen Vertreter/s *)

**)Nur bei Beitritt unter 16 Jahren*

VEREINSSTATUT

für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Kienitz Nord.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie die aktive Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein fördert die Kameradschaftlichkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord und allen im Lösch-, Rettungs- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen.
- (4) Der Verein unterstützt und fördert die Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Altersabteilung),
 3. fördernde Mitglieder, (Bürger der Gemeinde) ohne Stimmrecht,
 4. Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht).
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehrhelfer sowie Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Der Wohnsitz des (zukünftigen) Mitglieds hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft. Auch bei Wegzug, wenn dieser dies ausdrücklich wünscht.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsausschuss einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Er ist verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung zulässig. Diese entscheidet endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges und kann auch nicht angefochten werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vereinsausschuss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszutreten. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vereinsausschuss gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich und per Zustellung mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vereinsausschuss zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vereinsausschuss eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vereinsausschuss die der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- (6) Durch seinen Austritt dürfen ihm keine Nachteile entstehen.
- (7) Hat das Mitglied Mitgliedsbeiträge entrichtet, werden diese nach Austritt einbehalten.

§ 6 Mittel, Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Es ist zulässig, für bestimmte Gruppen von Mitgliedern einen geringen Beitrag festzusetzen (*Empfänger von Lohnersatzleistungen, Sozialhilfe, Schüler und Auszubildende o.ä.*).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,00 Euro im Kalenderjahr.
- (3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beitragspflichtig
- (4) weitere Mittel können sein:
 1. freiwillige Zuwendungen,
 2. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 3. Sponsorenbeiträge, auch als materielle Zuwendung, gegen Sponsorenbescheinigung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Vorstand,
 2. der Vereinsausschuss,
 3. der Pressevertreter,
 4. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitglieder werden 1x jährlich zur Vollversammlung geladen.
- (3) Alle 6 Jahre findet eine Hauptversammlung statt, bei der die Wahl des neuen Vorstandes stattfindet. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist zum Ende eines jeden Quartals, mindestens jedoch einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung (TOP) mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte (TOP) bezeichnet sein.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht:
 1. Am Vereinsleben im Rahmen der Satzung teilzunehmen und über die Mitgliederversammlungen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
 2. Selbst gewählt zu werden und die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
 3. Zu den Karatsäten des Vorstandes Stellung zu nehmen, zu erhalten und Anfragen an sie zu richten.
 4. Einsicht in die Vereinsatzung jederzeit zu erhalten.
- (7) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 1. Die Satzung des Vereins bei Beitritt anzuerkennen,
 2. Die durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse in allen Bereichen durchzusetzen,
 3. Wahlfunktionen oder im Sonderfall beauftragte Funktionen satzungsgemäß und gewissenhaft auszuüben,
 4. Die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzierungsordnung zu entrichten,
 5. Fördernde Mitglieder nach § 3 (1- Punkt 3) der Satzung zahlen ein Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen,
 6. Ehrenmitglieder nach § 3 (1 Punkt 4) der Satzung zahlen keinen Mitgliedsbeitrag,
 7. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge von einem oder mehreren Mitgliedern,
 2. Die Wahl des stv. Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftführers, des Pressesprechers, des Chronisten, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren,
 3. Genehmigung des Kassenberichtes,
 4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 5. Wahl der Kassenprüfer,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen/en,
 7. Wahl von Ehrenmitgliedern,
 8. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Stv. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Pressesprecher, Chronist, Vertreter der Ehren- und Altersabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der Beisitzer wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. In den Vorstand sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der hierbei die meisten Stimmen erhält.
- (4) Gewählt wird öffentlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Schriftführer und dem Vorsitzenden mittels Unterschrift zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (7) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord ist einzuladen.

§ 11 Vereinsvorstand, Dauer der Amtszeit

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 1. den Vorsitzenden
 2. den stv. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. Schriftführer

Benufene Mitglieder sind:

 - Pressesprecher (*)
 - dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung (*)
 - dem Chronisten (*)
 - den 2 Beisitzern, die in der Vollversammlung gewählt werden.
 - der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord und der Jugendfeuerwehr wird zur Vorstandsversammlung eingeladen.

(*) Die Funktion des Pressesprechers, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und des Chronisten kann auch durch eine andere gewählte Person des Vorstandes ausgeübt werden, wenn sich keine andere Person freiwillig für die Wahl der Funktion zur Verfügung stellt. Dies muss jedoch durch die Mitgliederversammlung, durch Wahl mit Handzeichen und mind. der Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Die Vorstandssitzung ist jeweils mindestens 14 Tage vor den Mitgliederversammlungen einzuberufen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 6 Jahre.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Pressesprecher abgegeben. Dies trifft insbesondere bei Informationen an die Öffentlichkeit oder/ und der Presse zu.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand erkennt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland e.V. und die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. an.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte (TOP),
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über anstehende Vereinstragen, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 8. Beschlussfassung über Vorschläge und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
 9. Der Vorstand hat die Mitglieder fortlaufend und zeitnah angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten,
 10. Mindestens vierteljährlich Sitzungen durchzuführen,
 11. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom anwesenden Vorstandmitgliedern, mindestens jedoch vom Vorsitzenden, den stv. Vorsitzenden, dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Kassenwart darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.

Beiträge bis zu einem Wert von bis zu 100,00 Euro können vom Vorstand direkt und ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ausbezahlt werden, wenn dieser Betrag der Vereinsführung dient. Dies gilt insbesondere zur Anschaffung von Kleinmaterial oder zur Vorbereitung von Mitgliederversammlungen. Diese Ausgaben müssen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch fortlaufend zu führen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich verwendet werden:
 1. zur Durchführung von Tagungen,
 2. für allgemeine Verwaltungskosten,
 3. zur Betreuung der Ehren- und Altersabteilung,
 4. zur Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 5. zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen gemäß Jahresarbeitsplan,
 6. und andere durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ausgaben.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenberichte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über den Gesamtbetrag der Ausgaben und Einnahmen im laufenden Geschäftsjahr.

§ 14 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendordnung des Landes Brandenburg ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Ehrungen

- (1) An Mitglieder des Vereins oder Personen die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise Verdienste um die Förderung des Vereins erworben haben, können geehrt werden. Diese Ehrung kann auf folgende Weise erfolgen:
 1. durch Ehrenmitgliedschaft, mit Ehrenurkunde zur Ehrenmitgliedschaft, oder
 2. durch Ehrenurkunde

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Drittel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einer Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Stimmmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Kommt es bei der Auflösungsversammlung zu einer Ablehnung der Auflösung des Vereins, muss noch während dieser Mitgliederversammlung ein neuer Termin zur Neuwahl eines neuen Vereinsvorstandes gefasst werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Kienitz Nord, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung wurde am **27. April 2007** von der ersten Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Vereinsatzung tritt am **27. April 2007** in Kraft.